



# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Carrossiergewerbe

Änderung vom 11. Mai 2017

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 23. Januar 2014, vom 18. September 2014, vom 3. November 2015 und vom 19. August 2016<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Carrossiergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Anhang 8*

## **B. Lohnanpassung gültig für den Kanton Genf**

### **1. Vertragliche Mindestlöhne**

Die vertraglichen Mindestlöhne für das Betriebspersonal lauten:

Für Arbeitnehmende mit EFZ oder CAP

- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| – im 1. Jahr nach Lehrabschluss | Fr. 4500.00 |
| – nach einem Jahr Berufspraxis  | Fr. 4680.00 |
| – nach 2 Jahren Berufspraxis    | Fr. 4900.00 |
| – nach 5 Jahren Berufspraxis    | Fr. 5100.00 |

Für Arbeitnehmende mit EBA

- |   |             |
|---|-------------|
| – mit weniger als 2 Jahren Berufspraxis | Fr. 4150.00 |
| – nach 2 Jahren Berufspraxis            | Fr. 4230.00 |
| – nach 5 Jahren Berufspraxis            | Fr. 4690.00 |

<sup>1</sup> BBl 2014 1599 7863, 2015 8303, 2016 6817

Für Arbeitnehmende ohne EFZ oder CAP

- mit weniger als 2 Jahren Berufspraxis Fr. 4050.00
- mit mehr als 2 Jahren Berufspraxis Fr. 4150.00
- mit mehr als 5 Jahren Berufspraxis Fr. 4450.00

## 2. Effektivlöhne 2017

Die Erhöhung der Effektivlöhne liegt im Ermessen des Arbeitgebers.

## 3. Löhne und Ferien Lernende

Lernende Carrosserie-Maler oder Carrosserie-Spengler EFZ

- im 1. Jahr der Lehre Fr. 600.00
- im 2. Jahr der Lehre Fr. 800.00
- im 3. Jahr der Lehre Fr. 1000.00
- im 4. Jahr der Lehre Fr. 1300.00

Lernende Carrosserie-Lackierer EBA

- im 1. Jahr der Lehre Fr. 600.00
- im 2. Jahr der Lehre Fr. 800.00

Lehrlinge im 1. Jahr haben unabhängig von ihrem Alter Anrecht auf 6 bezahlte Ferienwochen. Lehrlinge im 2., 3. und 4. Jahr haben unabhängig von ihrem Alter Anrecht auf 5 bezahlte Ferienwochen.

## 4. 13. Monatslohn

Ein kompletter 13. Monatslohn (100%) ist allen unterstellten Arbeitnehmenden pro rata temporis geschuldet; dieser muss auch den Lernenden bezahlt werden.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

11. Mai 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin, Doris Leuthard  
Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr